



Inhalt

I. Bankenaufsicht/Bankenregulierung 1

1. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 1
2. Novelle der MaRisk 2
3. Neue Vorschläge zur Behandlung von Verbriefungen 2
4. Marktrisiken im Handelsbuch 2
5. Anforderungen an Stresstestverfahren 3
6. Meldewesen nach dem Wertpapierhandelsgesetz 3
7. Überarbeitung der EU-Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie 3
8. Aufsichtliche Behandlung von staatlich garantierten Bankemissionen 4
9. Inhaberkontrollverordnung 4

II. Deutschland 4

1. Überarbeitung der Preisverordnung 4
2. Kooperation ZKA und CFONB 5
3. VÖB und DSGVO: gemeinsame Immobilienmarktdatenbank 5
4. Wertermittlung von Immobilien 5
5. Pfandbriefnovelle 6
6. Referentenentwurf zur Änderung des WpHG / der WpDVerOV 6
7. Regierungsentwurf Schuldverschreibungsgesetz 6
8. Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 6
9. Bundesdatenschutzgesetz/ Datenschutzauditgesetz 7
10. Flexible Arbeitszeitregelungen – Langzeitkonten 7
11. Konjunkturpaket II 8
12. Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie 8
13. Anpassung der AGB von Kreditinstituten 8
14. Einlagensicherung: Änderungen im EAEG 9

III. Europa/International 9

1. IASB-Vorschläge zur Ergänzung von IFRS 7 9
2. IASB: ED 10 Consolidated Financial Statements 10
3. Klimaschutzpolitik der Bundesregierung und der EU: Auswirkungen auf die Immobilienwirtschaft 10
4. Regulierung von Hedge Fonds 11
5. EU-Prospektrichtlinie 11

6. Kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher 11
7. Girokonto für jedermann 12
8. Hypothekarkredit: Kommissionsempfehlung verschoben sowie Überprüfung Verhaltenskodex ... 12
9. Neue EU-Bestimmungen für Investmentfonds 12
10. Stärkung der europäischen Aufsichtsausschüsse ... 13
11. Beihilferechtliche Erleichterungen zur Unternehmensfinanzierung 13

IV. Fachtagungen/Seminare 13

I. Bankenaufsicht/Bankenregulierung

1. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde im Deutschen Bundestag in erster Lesung am 25. September 2008 ohne weitere Aussprache an den federführenden Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie verwiesen. Bei der Anhörung im Rechtsausschuss am 17. Dezember 2008 gab es eine kontroverse Diskussion um die Fair Value-Bewertung. Die Berichterstatter führten mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) weitere Gespräche, die aufgrund der Finanzkrise sehr schwierig waren. Für Kreditinstitute stellt sich die Lage wie folgt dar: Die Fair Value-Bewertung des Handelsbestandes für Banken steht immer noch auf der Kippe, da die Parlamentarier fraktionsübergreifend uneinig über das weitere Vorgehen sind. Gegenwärtig diskutieren sie sämtliche Optionen, von einem Risikopuffer, der in den Fonds für allgemeine Bankrisiken einzustellen wäre, bis zu einem Verbot der Fair Value-Bewertung. Wir werden uns auch weiterhin für die Fair Value-Bewertung des Handelsbestandes unter Beachtung eines Risikoabschlages nach Value-at-Risk einsetzen. Neue Regelungen sehen die Möglichkeit vor, Bewertungseinheiten dann zu bilden, wenn sich die gegenläufigen Zahlungsströme oder Wertänderungen aus-

gleichen. Ein bürokratischer Effektivitätsnachweis wie unter den International Financial Reporting Standards (IFRS) konnte abgewendet werden. Bei der Währungsumrechnung soll die für Kreditinstitute wichtigen Passage zu Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Geschäften mit besonderer Deckung beibehalten werden. Die endgültige Abstimmung im Bundestag ist für Anfang März 2009 geplant.

2. *Novelle der MaRisk*

Die im Dezember 2005 veröffentlichten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) werden derzeit zum zweiten Mal überarbeitet. Mit der ersten Novelle im Dezember 2007 wurden die Anforderungen an Auslagerungen eingearbeitet. Die derzeit diskutierte zweite Novelle beschäftigt sich vorrangig mit der Beseitigung von Schwachstellen, die durch die Finanzmarktkrise sichtbar wurden. Die in diesem Zusammenhang diskutierten Änderungen gehen in erster Linie auf Vorschläge des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Europäischen Kommission zurück. Sie betreffen unter anderem die Anforderungen an Verbriefungen und außerbilanzielle Geschäfte, das Management von Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken, die Durchführung von Stresstests sowie die Ausgestaltung der Anreizsysteme. Ebenfalls konkretisiert werden sollen die generellen Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene. In einem nächsten Schritt wird die Aufsicht Vorschläge unterbreiten, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen die Umsetzung bestimmter Anforderungen auf Ebene des einzelnen Institutes entfallen kann (so genannte Waiver-Regelung). Die Vorschläge der Bankenaufsicht werden bis Ende März konsultiert. Mit einer Veröffentlichung der endgültigen Fassung ist nicht vor Mitte April 2009 zu rechnen.

3. *Neue Vorschläge zur Behandlung von Verbriefungen*

Am 16. Januar 2009 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur Anpassung von Basel II veröffentlicht. Dieses Papier enthält auch Vorschläge, die Regelungen zur Behandlung von Verbriefungspositionen zu überarbeiten. Wie

bereits von der Europäischen Kommission vorgeschlagen sollen Banken künftig höhere Eigenkapitalanforderungen für Liquiditätsfazilitäten erfüllen. Zum anderen sollen sie auch Wiederverbriefungen mit mehr Eigenkapital unterlegen. Die Konsultationsfrist endet am 17. April 2009.

4. *Marktrisiken im Handelsbuch*

Im Zuge der Finanzmarktkrise hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht sein Konsultationspapier zu Erhöhung der Eigenmittelanforderungen an das Handelsbuch von Modellbanken ein weiteres Mal grundlegend überarbeitet und im Januar 2009 erneut zur Konsultation gestellt. Im Gegensatz zu vorangegangenen Entwürfen sieht der Baseler Ausschuss nun eine Erhöhung der Kapitalanforderungen für das besondere und das allgemeine Marktrisiko vor. Hierzu sollen Modellbanken zusätzlich zum bisher geforderten Kapital ab 2011 eine Incremental Risk Charge (IRC) vorhalten und den Value at Risk um einen gestressten Value at Risk (Stress-VaR) ergänzen. Während Banken den Stress-VaR auf Basis der bekannten Modellparameter berechnen können, gelten für die Ermittlung der IRC nach wie vor erhöhte Anforderungen an Konfidenzniveau, Kapital- und Liquiditätshorizont.

Positiv anzumerken ist lediglich, dass der Anwendungsbereich der IRC auf Ausfall- und Migrationrisiken von Zinspositionen im Handelsbuch eingeschränkt wird. Alles in allem werden die Kapitalanforderungen an die Institute gegenüber dem vorhergehenden Entwurf jedoch nochmals ansteigen. Erste grobe Schätzungen gehen von drei- bis vierfach höheren Eigenmittelanforderungen an das Handelsbuch als bisher aus.

Daneben müssen sich Modellbanken auf weitere qualitative Anforderungen an eine interne Modellierung einstellen. So sollen sie modellrelevante Marktdaten mindestens monatlich aktualisieren, Backtesting-Verfahren erweitern und nicht berücksichtigte Daten stärker hinterfragen. Daneben sollen verschärfte Anforderungen an die Offenlegung und die Marktbewertung weniger liquider Handelsbuchpositionen gelten. Die Konsultationsfrist endet am 13. März 2009. Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission die Vorschläge zeitnah aufgreift.

5. Anforderungen an Stresstestverfahren

Auf Grundlage der Empfehlungen des G20-Weltfinanzgipfels im November 2008 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Januar 2009 erste Vorschläge für eine verbesserte Durchführung und aufsichtliche Beurteilung von Stresstests in Banken unterbreitet. Banken nutzen Stresstests als ein Instrument ihres Risikomanagements, um kritische Entwicklungen in ihrem Marktumfeld und deren unmittelbare Auswirkungen auf das eigene Institut zu simulieren und so frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können. Die Vorschläge des Baseler Ausschusses enthalten 15 Leitlinien zum Stresstestverfahren in großen, komplexen Instituten und Empfehlungen an die nationalen Aufsichtsbehörden.

Demnach sollen Stresstests künftig ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Unternehmensorganisation sowie des Risikomanagements sein. Sämtliche Ergebnisse eines Stresstests müssen in den strategischen Entscheidungsprozess von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan eingehen. Die Stresstestprogramme sollen die Risikoidentifizierung und -kontrolle unterstützen, das Kapital- und Liquiditätsmanagement verbessern sowie die interne und externe Kommunikation des Instituts erhöhen. Auch sollen Banken die zu Grunde liegenden Szenarien deutlich flexibler, aktueller und zukunftsorientierter auswählen. Dabei sollen sie besonderen Wert auf die möglichen Ereignisse legen, die im eigenen Haus zu erheblichen Verlusten führen würden und damit gleichzeitig die Szenarien identifizieren, die die Tragfähigkeit des Institutes besonders belasten.

Die Konsultationsfrist zum Baseler Papier endet am 13. März 2009. Es ist davon auszugehen, dass auch die Europäische Kommission die Vorschläge aufgreift.

6. Meldewesen nach dem Wertpapierhandelsgesetz

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Januar 2009 ein Rundschreiben zur Meldepflicht von Portfolioverwaltern, Primärmarktgeschäften sowie Meldepflichten von Zweigniederlassungen veröffentlicht. Das Rundschreiben befasst sich inhaltlich mit einem Bündel unterschiedlicher Themen zur Anwendung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Das Rundschreiben ist online unter www.bafin.de zugänglich. Die wesentlichen Inhalte umfassen zum Einen die Melde-

pflicht von Portfolioverwaltern: Bei der Meldepflicht von Geschäften, die unter Einbeziehung von Portfolioverwaltern getätigt werden, haben sich in der Vergangenheit Schwierigkeiten durch uneinheitliche Meldungen ergeben. Das Rundschreiben zeigt deshalb verschiedene Fallkonstellationen für Geschäfte unter Beteiligung von Portfolioverwaltern auf und stellt dar, welche Meldepflichten hieraus für die beteiligten Parteien folgen. Ein weiterer Punkt ist zum Anderen die Meldepflicht von Primärmarktgeschäften: Diese unterliegen nach der MiFID-Durchführungsverordnung nicht der Meldepflicht. Das Rundschreiben stellt klar, dass Emissionen, Zeichnungen und Zuteilungen von Finanzinstrumenten als Primärmarktgeschäfte gelten, sofern sie am Tag der Erstnotiz zum Emissionskurs abgerechnet werden.

7. Überarbeitung der EU-Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie

Am 1. Oktober 2008 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der EU-Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie veröffentlicht und dem Europäischen Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) sowie dem Europäischen Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsverhandlungen zum Richtlinienentwurf sind inzwischen abgeschlossen. Kritisch ist nach wie vor der Vorschlag, Interbankenforderungen künftig voll auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen.

Auch der Europäische Rat hat hierzu keine Änderungen angeregt. Wir konnten jedoch im federführenden Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) unsere Forderungen nach einer fortgesetzten Privilegierung kurzfristiger Interbankenausleihungen sowie nach einem Bestandsschutz für bereits begebene Forderungen bis 2015 platzieren. Verschiedene Parlamentarier haben entsprechende Änderungsanträge eingebracht. Der endgültige Kompromiss bleibt jedoch abzuwarten.

Strittig ist auch, inwieweit stille Einlagen im Zuge der Neuregelungen zu hybriden Kernkapitalinstrumenten weiterhin als traditionelles Kernkapital anerkannt werden. Nach dem Vorschlag des ECOFIN soll eine Anerkennung als traditionelles Kernkapital nur noch dann erfolgen, wenn das Instrument auch im Liquidationsfall in gleichem Umfang wie das Gesellschaftskapital am Verlust teilnimmt. Mit einem Vorrang zum Gesellschaftskapital ausgestattete stillen Einlagen wären demnach nur

noch als limitiertes hybrides Kernkapital anerken-
nungsfähig.

Am 9. März 2009 wird der ECON über den Richtlinien-
vorschlag abstimmen. Die Verabschiedung der Richtlinie
ist für April 2009 vorgesehen.

8. *Aufsichtliche Behandlung von staatlich garantierten Bankemissionen*

Am 8. Dezember 2008 hat die Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Auslegungsent-
scheidung zur Behandlung von Garantien des Sonder-
fonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) bei der Ermitt-
lung der Eigenmittelanforderungen nach der Solvabili-
tätsverordnung veröffentlicht. Danach können Institute
mit einer SoFFin-Garantie begebene Bankschuldver-
schreibungen mit einem Risikogewicht von null Prozent
anrechnen. Auch müssen sie derartige Kredite im Rah-
men der Großkreditvorschriften nach dem Kreditwesen-
gesetz weder anrechnen noch anzeigen. Regelungsbe-
dürftig ist jedoch noch die aufsichtliche Behandlung von
Bankemissionen, die von ausländischen Zentralregie-
rungen innerhalb der jeweiligen nationalen Rettungspa-
kete garantiert sind. Auf Grund der erforderlichen
Rechtsklarheit haben wir die BaFin um eine kurzfristige
Klarstellung in dieser Sache gebeten.

9. *Inhaberkontrollverordnung*

Die EU-Beteiligungsrichtlinie, die die Mitgliedstaaten bis
zum 21. März 2009 in nationales Recht umsetzen müs-
sen, harmonisiert und verbessert das aufsichtliche Prüf-
verfahren beim Erwerb und der Erhöhung von Beteili-
gungen an Unternehmen des Finanzsektors. Die Richtli-
nie enthält unter anderem Vorgaben zur Beurteilung der
Zuverlässigkeit eines interessierten Erwerbers. Das
Bundeskabinett hat im Oktober 2008 den Regierungs-
entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie ver-
abschiedet. Ergänzend gestaltet der Gesetzgeber die
Verfahren des Kreditwesengesetzes zur Anzeige von
bedeutenden Beteiligungen in einer neuen Inhaberkon-
trollverordnung näher aus. Er erweitert die Anforderun-
gen an die einzureichenden Unterlagen und Informatio-
nen in erheblichem Umfang. Zugleich können Banken
künftig mit Erleichterungen bei der Vorlagepflicht be-
stimmter Unterlagen und Erklärungen rechnen, zum Bei-

spiel bei einem Kreditinstitut als Anzeigepflichtigem. In-
folge des Erlasses der Inhaberkontrollverordnung wird
zugleich die Anzeigenverordnung in Teilen angepasst.
Die entsprechenden Neuerungen treten zeitgleich mit
dem Gesetz in Kraft.

II. Deutschland

1. *Überarbeitung der Preisverordnung*

Die EU-Preisverordnung soll zum 1. November 2009 ü-
berarbeitet werden. Aus Sicht der Kreditwirtschaft enthält
die Regulierung einen mit den marktwirtschaftlichen
Prinzipien innerhalb der Europäischen (EU) nicht zu ver-
einbarenden Eingriff in die Preisgestaltungsfreiheit der
Kreditinstitute. Diese sind gezwungen, grenzüber-
schreitende Zahlungsverkehrstransaktionen – mit ver-
gleichsweise höherem Abwicklungsaufwand – zu glei-
chen Entgelten wie entsprechende Inlandszahlungen an-
zubieten. Die bisherigen Erfahrungen belegen eine Mani-
festierung der unterschiedlichen Preisniveaus im Zah-
lungsverkehr in den EU-Mitgliedstaaten. Der eigentlich
verfolgte Ansatz des Preisgleichheitsgebots wurde somit
nicht erreicht.

Ferner setzt die Ausweitung des Anwendungsbereiches
auf Lastschriften ein falsches Signal. Im Bereich der
Lastschrift gibt es bisher kein regulierungsbedürftiges
Marktversagen. Die voraussichtlich ab 1. November
2009 verfügbare SEPA-Lastschrift ist als Zahlungs-
instrument zudem nicht mit den bisherigen nationalen
Lastschriftverfahren vergleichbar. Das Preisgleichheits-
gebot sollte sich lediglich auf die jeweilige Lastschriftart
beschränken, und nicht allein darauf abstellen, ob die
Zahlungsverkehrsprodukte lediglich ähnlich sind.
Positiv zu bewerten ist hingegen die vorgesehene Anhe-
bung der außenwirtschaftsrechtlichen Meldegrenzen für
Zahlungen innerhalb der EU. Diese stehen bisher in Wi-
derspruch zu einem barrierefreien Zahlungsverkehrs-
raum.

Abzuwarten bleibt die Entwicklung in Zusammenhang mit
dem Vorstoß der französischen Europäischen Ratspräsi-
dentschaft vom 19. Dezember 2008. Darin hatte Frank-
reich einen Textvorschlag zur Integration der multilatera-
len Interbankenentgelte für grenzüberschreitende Last-
schriften vorgelegt. Für den Fall einer fehlenden bilatera-
len Vereinbarung zwischen den beteiligten Zahlungs-
dienstleistern ist für grenzüberschreitende Lastschriften

ein maximales Interbankenentgelt von 8,8 Cent vorgesehen.

Die Regelung soll ab dem 1. November 2009 für drei Jahre gelten. Der Vorschlag wurde im Rat für Wirtschaft und Finanzen (EcoFin) noch nicht final verabschiedet. Die tschechische Ratspräsidentschaft überarbeitet ihn derzeit.

2. Kooperation ZKA und CFONB

Bereits in der VÖB-Aktuell-Ausgabe IV/2008 hatten wir über die Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) und dem Comité Français d'Organisation et de Normalisation Bancaires (CFONB) berichtet. Die Zusammenarbeit dient der Pflege und Weiterentwicklung des vom ZKA entwickelten Standards für die internetbasierte Kommunikation, dem Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS) im Kunde-Bank-Verhältnis, der auch im Interbankenbereich einsetzbar ist. Der ZKA hat bereits im September 2008 in Zusammenarbeit mit CFONB die EBICS-Version 2.4 erstellt. Inzwischen laufen Vorbereitungen zur Gründung einer entsprechenden Gesellschaft. Diese wird die Nutzungs- und Verwertungsrechte der Marke EBICS halten.

3. VÖB und DSGVO: gemeinsame Immobilienmarktdatenbank

Die Leitung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) hat auf der Basis unseres abgestimmten Pflichtenheftes (Stand: 14. November 2008) der Entwicklung, dem Aufbau und dem Betrieb einer von uns und dem DSGV gemeinsam getragenen Immobilienmarktdatenbank im Januar 2009 zugestimmt. Unser Vorstand hatte das Projekt bereits im Frühjahr 2008 beschlossen. Der entscheidende Vorteil dieser Kooperation liegt in der angestrebten sehr hohen Grundgesamtheit von Daten mit der Möglichkeit, diese dialogfähig und webbasiert auszuwerten. Aktuell läuft die IT-technische Umsetzung der fachlichen Anforderungen.

Die Immobilienmarktdaten sollen aus den bankinternen Bewertungsprozessen tagesaktuell in die web-basierte Dialogdatenbank eingespeist werden. Alle relevanten Akteursgruppen in der Bank oder Sparkasse sollten Zugang zu dem Immobilienportal erhalten. Die Institute wollen ih-

re internen Ablaufprozesse zur Erfolgs- und Risikosteuerung optimieren und ihre Marktnähe stärken. Die Sparkassen-Finanzgruppe will vor allem das Pfandbriefpotenzial durch eine pfandbriefrechtskonforme Bewertung im Massenkreditgeschäft heben. Die Dialogdatenbank soll im vierten Quartal 2009 einsatzbereit sein.

4. Wertermittlung von Immobilien

In der Solvabilitätsverordnung (SolvV) ist geregelt, bis zu welchem Betrag KSA-Positionen als vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohn- beziehungsweise Gewerbeimmobilien besichert gelten. Institute dürfen sie dann nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) höchstens anrechnungsmindernd auf das Eigenkapital berücksichtigen. Sie müssen hierzu nicht zwingend die strengen Regeln des Beleihungswertes nach dem Pfandbriefgesetz (PfandBG) in Verbindung mit der Beleihungswertmittlungsverordnung (BelWertV) anwenden. Sie können vielmehr den Wert der Immobilie als einen so genannten anders ermittelten nachhaltig erzielbaren Wert bestimmen. Konkrete Anforderungen dafür fehlten bisher. Sie werden derzeit zwischen dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) und der Bankenaufsicht verhandelt.

Der andere Wert soll nach den Überlegungen der Bankenaufsicht Erleichterungen gegenüber dem Beleihungswert nach BelWertV gewähren. Aus unserer Sicht können Institute im Ermessen des Wertermittlers für bestimmte Objektarten (insbesondere wohnwirtschaftliche Standardobjekte, die nicht älter als zehn Jahre sind) innerhalb der Kleindarlehensgrenze auf eine Objektbesichtigung grundsätzlich verzichten. Wie intensiv die Besichtigung ausfällt, soll von den bereits vorliegenden Erkenntnissen in den Objektunterlagen abhängen. Die Institute sollen die Risiken selbst einschätzen und entscheiden, ob nur eine Außen- oder auch eine Innenbesichtigung notwendig ist.

Wir setzen uns dafür ein, neben der Regelung hinsichtlich des anderen Wertes zeitgleich Erleichterungen über die Innenbesichtigung bei der Ermittlung des Beleihungswertes innerhalb der Kleindarlehensgrenze zu gewähren. Die Bankenaufsicht will über die Anforderungen an den anderen Wert im Arbeitskreis Bankenaufsicht am 19. März 2008 entscheiden.

5. Pfandbriefnovelle

Der Deutsche Bundestag hat den 2008 vorgelegten Regierungsentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts am 12. Februar 2009 abschließend genehmigt. Der Bundesrat muss dem Gesetz nicht zustimmen. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Neuerungen des Pfandbriefgesetzes stärken den Pfandbrief. Unsere Forderungen wurden aufgenommen. So wird in Zukunft die Indeckungnahme von Forderungen aus konsortialfinanziertem Geschäft möglich sein. Pfandbriefbanken können Flugzeugpfandbriefe vergeben, und das Pfandbriefgesetz wird hinsichtlich der Deckungsmassen der Öffentlichen Pfandbriefe an die EU-Bankenrichtlinie angepasst. Zur Stärkung des Pfandbriefs wird bei den Vorschriften zur Deckungskongruenz eine neue Regelung zur Liquiditätssicherung eingeführt. Banken müssen jeweils für die folgenden 180 Tage taggenau die fälligen Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und fälligen Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und der in Deckung befindlichen Derivatgeschäfte abgleichen. Die größte Tagesdifferenz müssen sie dann durch bestimmte Deckungswerte absichern.

Da die Pfandbriefbanken wegen dieser Regelung ihre Kontrollmechanismen anpassen müssen, hat der Bundestag die von uns geforderte Übergangsfrist eingeräumt. Die Institute müssen diese Vorschrift daher erst ab dem 1. November 2009 anwenden.

6. Referentenentwurf zur Änderung des WpHG / der WpDVerOV

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat einen Referentenentwurf zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Anlegeransprüchen aus Falschberatungen vorgelegt. Der Entwurf sieht Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) vor.

Nach der überarbeiteten WpHG müssen Kundenberater ein schriftliches Beratungsprotokoll anfertigen. Dieses soll sowohl Angaben enthalten über den Anlass und die Dauer der Beratung als auch über die persönliche Situation des Kunden und die genannten Finanzprodukte. Die Berater müssen die wesentlichen Kundenanliegen und

ihre Gewichtung sowie die erteilten Produktempfehlungen und deren Gründe protokollieren. Der Anleger muss die Dokumentation vor dem Geschäftsabschluss erhalten. Im Falle einer telefonischen Beratung soll das Beratungsgespräch technisch aufgezeichnet werden.

Ansprüche aus schuldhafter Beratungspflichtverletzung sollen künftig den allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsregeln unterliegen. Sie verjähren somit im Höchstfall nach zehn Jahren. Die bisherige dreijährige Sonderverjährung soll entfallen. Die Ressorts der beteiligten Bundesministerien stimmen den Entwurf derzeit ab.

7. Regierungsentwurf Schuldverschreibungsgesetz

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Schuldverschreibungsgesetzes vorgelegt. Der Gesetzentwurf eröffnet zukünftig die Möglichkeit, in Anleihebedingungen eine Gläubigerversammlung vorzusehen. Durch Mehrheitsbeschluss können die Gläubiger einer Änderung der Bedingungen zustimmen. Entsprechend unserer Forderung ist das Schuldverschreibungsgesetz nicht zwingend anwendbar, sondern nur, wenn die Anleihebedingungen dies vorsehen. Insbesondere bei kurz laufenden Schuldverschreibungen kann daher auch auf die Möglichkeit einer Gläubigerversammlung verzichtet werden. Ebenso ist die noch im Referentenentwurf vorgesehene gesonderte Veröffentlichungspflicht für Anleihebedingungen entfallen.

Neu normiert wird ein Transparenzgebot für Anleihebedingungen. Zukünftig muss die vom Schuldner versprochene Leistung für einen sachkundigen Anleger verständlich formuliert sein.

8. Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie

Am 5. November 2008 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge vorgelegt. Ziel ist eine Harmonisierung verbraucherrechtlicher Bestimmungen zu Werbung, Informationspflichten, Widerruf und vorzeitiger Rückzahlung.

So soll die Bank den Kunden über die wesentlichen Bestandteile des Darlehens informieren, schon bevor sie einen Darlehensvertrag abschließen. So können die Verbraucher verschiedene Angebote vergleichen. Die

Bank soll dabei eine Pflicht zur Erläuterung des Vertrags und dessen Folgen treffen. Die Konsequenzen von Informationsdefiziten sollen – zum Beispiel bei Kontoüberziehungen – bis zum Verlust jeglicher Zinsansprüche reichen, was aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig ist. Zudem soll der Darlehensgeber unbefristete Verträge nur noch mit einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen können. Für den Verbraucher hingegen soll die Frist höchstens eine Monat betragen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung soll auf höchstens ein Prozent bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder mehr des vorzeitig zurückgezählten Betrages beschränkt sein. Unseres Erachtens muss die Möglichkeit bestehen, zumindest ab einer bestimmten Höhe vollen Schadensersatz zu erhalten. Die Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts werden aufgrund unserer Intervention nunmehr nicht auf (durchgeleitete) Förderdarlehen angewendet, sofern diese auf Rechtsvorschriften im öffentlichen Interesse beruhen.

Nach der EU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die verbraucherrechtlichen Regelungen bis zum 31. Mai 2010 umsetzen. Dennoch plant der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung bereits zum 31. Oktober 2009, womit der deutschen Kreditwirtschaft Wettbewerbsnachteile drohen.

9. Bundesdatenschutzgesetz/ Datenschutzauditgesetz

Die Bundesregierung hat am 10. Dezember 2008 den vom Bundesminister des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Regelung datenschutzrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf soll den in der Vergangenheit bekannt gewordenen Datenschutzpannen wirksam begegnen.

Der Regierungsentwurf ist den Ausschüssen des Bundesrates (Innen-, Agrar-, Finanz- Rechts- und Wirtschaftsausschuss) zugewiesen worden. In seiner Sitzung am 13. Februar 2009 hat der Bundesrat eine grundlegende Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfes beschlossen. Der Bundesrat hat das Ziel des Gesetzentwurfes grundsätzlich anerkannt, ein hohes Niveau beim Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zu gewährleisten und dafür effektive Instrumente – vom freiwilligen Datenschutzaudit für Unternehmen bis hin zu geeigneten Kontrollverfahren – zur Verfügung zu stellen.

Die bisherigen Datenmissbrauchsfälle hätten gezeigt, dass die Befürchtungen von Verbrauchern und Medien hinsichtlich des rechtswidrigen Handels mit personenbezogenen Daten ernst zu nehmen sind. Illegaler Datenhandel muss deshalb mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden werden, ebenso wie Kontrolldefizite hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzregelungen. Gesetzliche Schutzlücken müssten ausgeräumt werden. Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, einen Diskussionsentwurf für ein grundsätzlich überarbeitetes Datenschutzrecht vorzulegen. Dieser soll die allgemeinen Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz mit den bereichsspezifischen Vorschriften zusammenführen und systematisieren. Er soll auch das Datenschutzrecht angesichts neuer Formen und Techniken der Verarbeitung personenbezogener Daten risikoadäquat fortentwickeln.

10. Flexible Arbeitszeitregelungen – Langzeitkonten

Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze (Flexi II-Gesetz) in Kraft getreten. Arbeitgeber müssen besondere Pflichten bei der Anlage und dem Insolvenzschutz von Wertguthaben erfüllen, um die angesparten Wertguthaben stärker gegen eine mögliche Insolvenz zu schützen.

Langzeitkonten im Sinne des Flexi II-Gesetzes verfolgen primär das Ziel, den Arbeitnehmer mit angespartem Arbeitsentgelt von seiner Leistung freizustellen. Die Konten werden durch die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern bis zum tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt privilegiert. Arbeitszeitvereinbarungen, die eine flexible Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit (Gleitzeitkonten) oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen bezwecken, sind keine Wertguthaben im Sinne dieses Gesetzes.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung werden die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des Flexi II-Gesetzes in einem Rundschreiben erörtern. Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Finanzen in einem Rundschreiben die lohn- und einkommensteuerliche Behandlung sowie die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen erläutern. Beide Rundschreiben sollen in Kürze veröffentlicht werden.

11. Konjunkturpaket II

Die Bundesregierung hat mit dem so genannten Konjunkturpaket II den Einsatz von 50 Milliarden Euro angekündigt, um die Wirkungen der Rezession abzumildern. Das Paket besteht aus einem Bündel von steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und investiven Maßnahmen.

Rückwirkend zum 1. Januar 2009 wird der Grundfreibetrag um 170 Euro auf 7.834 Euro angehoben. Ab 2010 steigt er auf 8.004 Euro. Der Eingangssteuersatz sinkt ab Januar 2009 von 15 auf 14 Prozent. Um die kalte Progression abzufachen, werden die Tarifeckwerte geringfügig verschoben. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung soll ab Juli 2009 von 15,5 auf 14,9 Prozent sinken. Dies entlastet Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen. Der Bund zahlt dafür 2009 drei Milliarden Euro und ab 2010 sechs Milliarden Euro zusätzlich. Um den Konsum anzukurbeln, erhalten Eltern für jedes Kind einen einmaligen Bonus von 100 Euro. Bund, Länder und Kommunen wollen in den nächsten zwei Jahren mit 18 Milliarden Euro die Infrastruktur fördern. Hiermit sollen vor allem die Kommunen profitieren. Der Bund will zehn Milliarden Euro zu einem kommunalen Investitionsprogramm beisteuern. Davon sollen allein 6,5 Milliarden Euro in den Ausbau von Kindergärten, Schulen und Hochschulen fließen; der Rest ist für Krankenhäuser, Städtebau und andere Vorhaben bestimmt. Weitere vier Milliarden Euro will der Bund in diesem und im kommenden Jahr selbst zusätzlich investieren, davon die Hälfte in Straßen, Schienen und Wasserwege. Die Länder sollen insgesamt rund 3,5 Milliarden Euro beisteuern.

Wir haben das Konjunkturpaket begrüßt und halten es für grundsätzlich geeignet, die Binnennachfrage zu stärken. Allerdings muss die Bundesregierung neben den bloß kurzfristigen Maßnahmen auch dauerhaft wirksame Entlastungen wie die Abschaffung der kalten Progression erzeugen. Für dringend reformbedürftig halten wir die weiterhin ungelöste Thematik der Zinsschranke und des Verlustuntergangs. Wir schlagen vor, dass der Fiskus auf die Aufrechenbarkeit dieser Guthaben mit Steuerschulden verzichtet. Dies würde helfen, abgetretene Körperschaftsteuerguthaben zu finanzieren und die Liquidität der Unternehmen zu verbessern.

12. Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie

Am 12. Februar 2009 hat der Deutsche Bundestag den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienste-Richtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht in erster Lesung erörtert und an den federführenden Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur weiteren Beratung überwiesen. Der Bundesrat hatte bereits am 19. Dezember 2008 zu dem Gesetzgebungsvorhaben Stellung genommen und unsere Vorschläge zu Klarstellungen insbesondere im Bereich Wertstellung übernommen. Allerdings muss der Bundesrat dem Gesetz nicht zustimmen. In einer Stellungnahme zum Beschluss des Bundesrates von Ende Januar 2009 hat die Bundesregierung unter Hinweis auf die mit der Richtlinie angestrebte Vollharmonisierung vor Abweichungen im deutschen Gesetzestext gewarnt. Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetz erst im April oder Mai 2009 verabschiedet wird.

Gemeinsam mit den anderen kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden haben wir Anfang Februar 2009 in einer Stellungnahme an den Rechtsausschuss des Bundestages noch einmal auf unsere wichtigsten Petiten hingewiesen. Wir halten insbesondere eine gesetzliche Übergangsregelung für die Umstellung von Einzugsermächtigungsmandaten auf SEPA-Lastschriftmandate für notwendig. Aufgrund des Umfangs der Vorschriften sowie der gleichzeitigen Behandlung der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im Gesetzentwurf ist allerdings unwahrscheinlich, dass der Bundestag einschneidende Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beschließen wird.

13. Anpassung der AGB von Kreditinstituten

Den neuen gesetzlichen Vorgaben für Zahlungsdienste, die aufgrund der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie in Deutschland zum 31. Oktober 2009 in Kraft treten, müssen die Banken in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Rechnung tragen. Kreditinstitute müssen ihre Bedingungswerke (AGB-Banken / AGB-Sparkassen und Sonderbedingungen) bis dahin anpassen.

Nach dem neuen gesetzlichen Änderungsmechanismus für Rahmenverträge im Zahlungsverkehr müssen Institute zwei Monate (bisher sechs Wochen) vor einer entsprechenden Änderung nicht nur wie bisher den Kunden informieren, sondern ihm die Änderungen mitteilen. Sie können mit dem Kunden eine Vereinbarung treffen, dass dessen fehlende Rückmeldung als Zustimmung gilt. Die Banken müssen dem Kunden ein sofortiges Kündigungsrecht einräumen. Dieser Mechanismus könnte nach derzeitigem Stand der Diskussion insgesamt in die AGB-Banken / AGB-Sparkassen übernommen werden. Dann würde er auch für alle anderen Bankdienstleistungen gelten. Im Übrigen müssen die Institute diesen Mechanismus zukünftig auch bei Entgelten im Zahlungsverkehr vereinbaren, so dass sie auch die Gestaltung des Preis- und Leistungsverzeichnisses erheblich anpassen müssen.

Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, etwa Unternehmenskunden, kann das Kreditinstitut einen anderen Anpassungsmechanismus vereinbaren. Die notwendigen Anpassungen erörtern wir im Zentralen Kreditausschuss und in einer internen Ad-hoc-Arbeitsgruppe.

14. Einlagensicherung: Änderungen im EAEG

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Mitte Januar 2009 einen Referentenentwurf zu den infolge der Novellierung der EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme erforderlichen Änderungen im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vorgelegt. Die neuen Regelungen sollen wie in der Richtlinie vorgesehen am 30. Juni 2009 in Kraft treten.

Das EAEG-Änderungsgesetz sieht im Wesentlichen vor, die Mindestdeckungsgrenze für Einlagen zum 30. Juni 2008 von bislang 20.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben. Der Selbstbehalt des Kunden in Höhe von zehn Prozent entfällt. Der Entwurf sieht ferner bereits die Anhebung der Mindestdeckung auf 100.000 Euro zum 31. Dezember 2010 vor. Diese steht jedoch laut Richtlinie ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer 2009 durchzuführenden Auswirkungsstudie, deren Ergebnis zunächst abgewartet werden sollte. Sodann soll bis spätestens Ende 2010 die Auszahlungsfrist an Kunden von bislang drei Monaten auf maximal 20 Werktagen verkürzt werden, zuzüglich zehn Werktagen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. Ferner werden die Entschädigungsreinrichtungen verpflichtet, die ihnen zugeordneten

Institute regelmäßig zu prüfen, um die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls einzuschätzen. Besonderen Fokus sollen sie auf mögliche Insolvenzrisiken, die Funktionsfähigkeit interner Kontrollsysteme und die Legalität der Geschäftsführung legen.

Außerdem wird die Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen neu organisiert. Die neuen Bestimmungen regeln die Festsetzung von Sonderbeiträgen, die Kreditaufnahme, die Erhebung von Sonderzahlungen sowie den Kreis der zahlungspflichtigen Unternehmen. Ein die einzelnen Entschädigungseinrichtungen übergreifender Finanzierungsmodus, ein so genanntes Überlaufsystem, ist allerdings nicht vorgesehen.

Das BMF hat bereits erkennen lassen, dass es die Beitragsverordnung, zu der bislang kein Entwurf vorliegt, um eine Regelung ergänzen will. Demnach müssen bei Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge sowie der Sonderzahlungen Art und Umfang der gesicherten Geschäfte, das gesamte Geschäftsvolumen und die Anzahl, Größe, Geschäftsstruktur sowie das Risiko der einer Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute, einen Entschädigungsfall herbeizuführen, berücksichtigt werden. Damit soll offenbar für alle Entschädigungseinrichtungen ein risikoorientiertes Beitragssystem eingeführt werden.

Wir haben zu dem Entwurf gemeinsam mit den anderen Verbänden des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) gegenüber dem BMF Stellung genommen. Wir erwarten, dass einige der im Entwurf vorgesehenen Regelungen, insbesondere solche, die über die EU-Richtlinie hinausgehen, im weiteren Diskussionsprozess entschärft werden. Insgesamt setzen wir uns dafür ein, dass die Richtlinie, auch angesichts der sehr kurzen Umsetzungsfristen, eins-zu-eins in deutsches Recht umgesetzt wird. Zu dem noch ausstehenden Entwurf der neuen Beitragsverordnung wird sich der ZKA ebenfalls einlassen.

III. Europa/International

1. IASB-Vorschläge zur Ergänzung von IFRS 7

In dem am 23. Dezember 2008 veröffentlichten Standardentwurf Investments in Debt Instruments – Proposed amendments to IFRS 7 hatte der International Accounting Standards Board (IASB) vorgeschlagen, IFRS 7 um weitere Angabepflichten zu Investitionen in nicht zum Fair Value bewertete Schuldinstrumente zu erweitern.

Entsprechend diesen Vorschlägen sollten Unternehmen den beizulegenden Zeitwert, die fortgeführten Anschaffungskosten und den Buchwert, mit dem diese Instrumente tatsächlich in der Bilanz stehen, tabellarisch angeben. Außerdem sollten sie unter der Prämisse, dass sämtliche Schuldinstrumente zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, die Auswirkungen auf das Ergebnis offengelegen.

Wir haben lehnen die vom Standardentwurf geforderten zusätzlichen Angabepflichten ab. Aus unserer Sicht hätten sie für den Abschlussadressaten nicht zu einem besseren Verständnis der zu Finanzinstrumenten offengelegten Informationen, sondern eher zur Desinformation und zu Fehlinterpretationen beigetragen.

Vor dem Hintergrund der nicht nur von uns geäußerten Kritik hat der IASB auf seiner Sitzung am 22. Januar 2009 entschieden, an den vorgeschlagenen Änderungen zunächst nicht weiter festzuhalten. Er hat die Überlegungen zur Berichterstattung über nicht zum Fair Value bewertete Schuldinstrumente jedoch nicht ganz aufgegeben, sondern will sie im Rahmen des langfristigen Projekts zu Finanzinstrumenten weiter verfolgen.

Fällen sogar nicht sachgerechten Konsolidierungsentscheidung führen. Verbunden mit der Überarbeitung der Beherrschungsdefinition ist die Einführung umfangreicher neuer Angabepflichten zu konsolidierten und nicht konsolidierten Unternehmen. Dabei liegt ein Schwerpunkt der vorgeschlagenen Angabepflichten auf einer Berichterstattung über nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen.

Wir begrüßen die Bestrebungen des IASB zur Schaffung von einheitlichen Regelungen zur Konsolidierung grundsätzlich. Dennoch ist es dem IASB aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Standardentwurf nicht gelungen, ein in sich geschlossenes, von Inkonsistenzen freies Konsolidierungskonzept zu schaffen. Insoweit sind umfangreicher weiterer Arbeiten an dem Standardentwurf notwendig. Für konzeptionell überaus bedenklich halten wir die vorgesehenen Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Da es sich bei diesen Unternehmen mangels Beherrschung gerade nicht um konsolidierungspflichtige Unternehmen handelt, halten wir eine Berichterstattung im Zusammenhang mit der Darstellung des Konsolidierungskreises für nicht sachgerecht und deutlich zu detailliert.

2. IASB: ED 10 Consolidated Financial Statements

Am 18. Dezember 2008 hat der International Accounting Standards Board (IASB) unter dem Titel ED 10 – Consolidated Financial Statements einen Vorschlag zur Verbesserung der Konsolidierungsregelungen veröffentlicht. Wesentliche Ziele sind, zum einen die Beherrschungsdefinition (Control) zu vereinheitlichen und zum anderen die bisher in der Rechnungslegungsinterpretation SIC 12 enthaltenen Ausführungen zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften zu integrieren. Der neue Standard soll die Regelungen des IAS 27 und SIC 12 ersetzen und einheitlich für alle Unternehmensformen gelten. Beherrschung liegt künftig dann vor, wenn das bilanzierende Unternehmen die Aktivitäten eines anderen Unternehmens bestimmen kann, um hieraus positive oder auch negative Rückflüsse („returns“) für sich zu erzielen. Diese sehr weit gefasste Beherrschungsdefinition gilt grundsätzlich auch für nunmehr als „strukturierte Unternehmen“ bezeichnete Zweckgesellschaften.

Allerdings sind die vorgeschlagenen Regelungen nach unserer Einschätzung weiterhin eher regel- als prinzipienorientiert. Sie können zu einer unheitlichen in vielen

3. Klimaschutzpolitik der Bundesregierung und der EU: Auswirkungen auf die Immobilienwirtschaft

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen einer europäischen Übereinkunft verpflichtet, die Treibhausgasemissionen stark zu reduzieren. Gegenüber dem Basisjahr 1990 will Deutschland den Ausstoß um mindestens 30 Prozent verringern. Gleichzeitig soll der Anteil der erneuerbaren Energien erheblich steigen. Die Klimapolitik stellt dadurch zunehmend Anforderungen an die Immobilien- und Wohnungswirtschaft.

Die Politik hat das Einsparpotenzial von Treibhausgasemissionen im Gebäudebestand als Stellhebel längst erkannt. Technologisch gesehen steht dem Erreichen der Reduktionsverpflichtungen nichts im Wege. Es bereitet den verantwortlichen Akteuren jedoch Probleme die notwendigen Maßnahmen zu initiieren und umzusetzen. Im Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (DV) verfolgen wir seit Dezember 2008 in der Kommission für Klimaschutz die Auswirkungen auf die Immobilienwirtschaft. Im Vordergrund steht für uns vor allem die Frage, wie die Lasten der energetischen Sanierung auf Eigentümer beziehungsweise Nut-

zer übertragen werden sollen und welche Auswirkungen auf wohnungswirtschaftlich investiertes Kapital zu erwarten sind. Außerdem wollen wir erörtern, wie sich die Maßnahmen finanzieren lassen und welche flankierenden Maßnahmen den Umsetzungsprozess beschleunigen könnten. Wir werden darüber berichten, welche Rolle den Banken in diesem Prozess zufallen kann.

4. Regulierung von Hedge Fonds

Die Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission hat im Dezember 2008 ein Konsultationspapier zur Regulierung von Hedge Fonds veröffentlicht. Die Europäische Kommission überprüft, ob die Aktivitäten von Hedge Fonds mehr Transparenz und Aufsicht erfordern und ob unmittelbare oder mittelbare Regulierung ein geeignetes Mittel dafür ist.

Wir haben im Rahmen des Zentralen Kreditausschusses zu dem Konsultationspapier Stellung genommen. Eine aufsichtsrechtliche Regulierung sollte allenfalls global erfolgen. Regulierungen auf rein regionaler Ebene dürften zur Abwanderung von Hedge Fonds an unregulierte Märkte führen.

Eine endgültige Mitteilung, ob eine einheitliche Regulierung von Hedge Fonds sinnvoll und erforderlich ist, wird die Europäische Kommission voraussichtlich im Sommer 2009 veröffentlichen.

5. EU-Prospektrichtlinie

Die Europäische Kommission hat kürzlich im Rahmen der planmäßigen Überprüfung der EU-Prospektrichtlinie erste Änderungsvorschläge veröffentlicht. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Unseren Forderungen entsprechend müssen Emittenten künftig kein so genanntes Jährliches Dokument mehr veröffentlichen. Bisher musste ein Emittent, dessen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, jährlich ein Dokument zur Verfügung stellen, das sämtliche kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen zusammenfasst. Spätestens nach Einführung des Unternehmensregisters sind diese Informationen für einen Anleger aber ohnehin an einem Ort zusammengestellt. Das jährliche Dokument würde den Anlegern also keinen Mehrwert mehr bieten.

Das Erfordernis einer Mindeststückelung von 1.000 Euro bei Emissionen von Schuldverschreibungen zur freien Wahl des Herkunftsstaates soll ebenfalls entfallen. Damit ist es möglich, das Billigungsverfahren für alle Prospekte eines Emittenten auf eine Billigungsbehörde zu konzentrieren, ohne zwischen bestimmten Schuldverschreibungsarten unterscheiden zu müssen. Bislang ist für Prospekte mit einer Stückelung von unter 1.000 Euro für deutsche Emittenten zwingend die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Billigungsbehörde zuständig.

Zudem würden die geplanten Änderungen Klarstellungen zur Prospektspflicht bei Vertriebsketten (Retail Cascade) und zum Widerrufsrecht bei Nachträgen bringen.

6. Kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

Im November 2008 hat die Europäische Kommission ein Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher vorgelegt. Sie will damit Optionen für eine Schließung möglicher Lücken im derzeitigen Rechtsbehelfssystem aufzeigen. Auch wenn es auf der Ebene der Europäischen Union (EU) bereits einige spezifische Instrumente für den Verbraucherschutz gebe, seien die bestehenden Instrumentarien für Verbraucherschutz und Durchsetzungsmaßnahmen unbefriedigend. Auch im Kartellrecht erwägt die Europäische Kommission, Klagemöglichkeiten entsprechend auszuweiten.

In einer gemeinsamen Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses von Anfang Februar 2009 haben wir erhebliche Bedenken geäußert: Dies würde Missbrauchspotenzial mit sich bringen und einen Systembruch zum deutschen Zivilprozessrecht bei Einführung einer Gruppenklage nach US-amerikanischem Vorbild bedeuten. Im Übrigen besteht kein Bedarf, das Schadensersatzrecht zu vereinheitlichen.

Bevor die Europäische Kommission Maßnahmen vorschlägt, muss sie erst einmal überprüfen, ob eine Vereinheitlichung des Schadensersatzrechtes auf EU-Ebene überhaupt erforderlich ist. Wir vermissen diesbezüglich eine sorgfältige Bedürfnisprüfung, die die bereits in den Mitgliedstaaten vorhandenen Instrumente berücksichtigt.

7. Girokonto für jedermann

Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 2008 mit ihrem fünften Bericht zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Girokonto für jedermann den Deutschen Bundestag unterrichtet.

Darin fordert sie, neben die Reform des Kontopfändungsschutzes nun zwei weitere Komponenten treten zu lassen, die die Kreditwirtschaft schaffen muss. Die Kreditinstitute sollen die ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann durch eine rechtlich bindende, einen rechtlichen Anspruch gewährende Selbstverpflichtung ersetzen. Sie sollen sich weiterhin verpflichten, die Schlichtungssprüche ihrer jeweiligen Schlichtungsstellen zu diesem Thema als bindend zu akzeptieren.

Die Spitzenverbände hatten bereits darauf hingewiesen, dass kein eindeutiges und aussagekräftiges Zahlenmaterial hinsichtlich derjenigen Bürgerinnen und Bürger existiert, die unverschuldet kein eigenes Girokonto besitzen. Da zu diesen Personen keine Geschäftsbeziehung besteht, verfügt die Kreditwirtschaft nicht über derartige Zahlen. Zudem erübrigt es sich, die Schlichtersprüche als verbindlich auszugestalten, wenn die Kreditinstitute diese ohnehin und auf freiwilliger Basis regelmäßig akzeptieren und umsetzen.

Im Februar 2009 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation darüber gestartet, wie gewährleistet werden kann, dass alle EU-Bürger Zugang zu einem Bankkonto erhalten. Auf Grundlage der Konsultationsergebnisse wird die Europäische Kommission entscheiden, ob sie entsprechende Maßnahmen wie etwa Regulierung, eine Kommissionsempfehlung oder Selbstregulierung vorschlagen wird.

8. Hypothekarkredit: Kommissionsempfehlung verschoben sowie Überprüfung Verhaltenskodex

Die Europäische Kommission hatte in ihrem Weißbuch zum Hypothekarkredit für Anfang 2009 angekündigt, eine Empfehlung zur Gewährleistung zuverlässiger Bewertungsgutachten, zur Steigerung der Effizienz von Zwangsversteigerungen und zur Erhöhung der Transparenz von Grundbuchregistern vorzulegen. Den Entwurf einer Empfehlung hatte die Europäische Kommission bereits Mitte 2008 mit den Mitgliedstaaten sowie interessierten Kreisen diskutiert. Nunmehr hat sie die Vorlage der Empfehlung auf die Zeit nach den Europawahlen ver-

schohen. Denn sie befürchtet, dass die vorgeschlagene Verkürzung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf ein Jahr als eine Beeinträchtigung der Verbraucherrechte betrachtet werden könnte.

Im Dezember 2008 hat die Europäische Kommission die Europäische Kreditwirtschaft aufgefordert, einen Fortschrittsbericht zum Verhaltenskodex über vorvertragliche Informationen für Wohnungswirtschaftliche Kredite bis Ende März 2009 vorzulegen. Gleichzeitig hat sie eine Studie zum Europäischen Standardisierten Merkblatt (E-SIS) für wohnungswirtschaftliche Darlehen in Auftrag gegeben. Damit lässt sie anhand von Markttests mit Verbrauchern mögliche neue Formate und Inhalte prüfen.

Auf Grundlage des Fortschrittsberichts und der Ergebnisse der Studie wird die Europäische Kommission eine Entscheidung über die Wirksamkeit des Verhaltenskodexes sowie eine inhaltliche Überarbeitung treffen.

9. Neue EU-Bestimmungen für Investmentfonds

Das Europäische Parlament hat am 13. Januar 2009 über neue Bestimmungen für harmonisierte Investmentfonds (sogenannte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – OGAW) abgestimmt. Die Bestimmungen über OGAW, niedergelegt in der OGAW-Richtlinie, stammen von 1985. Obwohl diese seither verschiedentlich überarbeitet wurden, galt eine umfassende Revision als notwendig. Sie soll die Effizienz von OGAW verbessern sowie den Verbraucherschutz und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Fondsbranche stärken.

Die neuen Bestimmungen vereinfachen das Anzeigeverfahren für den grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW, insbesondere da sie die Zulassungsfrist deutlich verkürzen. Außerdem führen sie ein neues Konzept für die Information von Anlegern, die sogenannten Key Investor Information (KII) anstelle des bisherigen vereinfachten Prospekts ein. Zudem sollen grenzüberschreitende Fondsfusionen erleichtert und Vermögensbündelungen durch so genannte Master-Feeder-Konstruktionen geschaffen werden. Dabei kann das Vermögen eigenständiger Unterfonds (Feeder) in einem Masterfonds kostengünstig verwaltet werden. Schließlich wurde nach eingehenden Diskussionen im legislativen Verfahren auch ein EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften geschaffen.

Die OGAW-Richtlinie muss nunmehr noch formell im Frühjahr 2009 vom Rat der Europäischen Union angenommen werden. Die Umsetzung in nationales Recht ist bis 1. Juli 2011 vorgesehen.

10. Stärkung der europäischen Aufsichtsausschüsse

Die Europäische Kommission hat die Mandate der drei europäischen Aufsichtsausschüsse für den Wertpapier-, den Banken- und den Versicherungssektor überarbeitet und ihnen damit einen klareren Handlungsrahmen übertragen. Die Ausschüsse erhalten nunmehr explizite Aufgaben.

Diese umfassen zum Beispiel die Beratungsfunktion bei Aufsichtsentscheidungen und die Mediation bei Unstimmigkeiten zwischen Aufsichtsinstitutionen. Zudem sollen die Ausschüsse bei der Früherkennung von Risiken für das Finanzsystem mitwirken. Eine weitere bedeutende Änderung betrifft die Beschlussfassung der Gremien. Diese können nicht konsensfähige Entscheidungen danach mit qualifizierter Mehrheit treffen. Bislang arbeiten die Ausschüsse nach dem Konsensprinzip. In den Mandaten wird zwar klargestellt, dass die mit qualifizierter Mehrheit getroffenen Entscheidungen für die Mitgliedstaaten nicht unmittelbar bindend sind. Gleichwohl müssen die nationalen Aufsichtsbehörden ein etwaiges Abweichen begründen.

Die Stärkung der Aufsichtsausschüsse soll die Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden verbessern und eine größere Konvergenz der Aufsichtspraktiken erzielen. Die Entwicklung ist ein erster Schritt hin zu einer stärkeren Integration der europäischen Finanzaufsicht.

11. Beihilferechtliche Erleichterungen zur Unternehmensfinanzierung

Im Dezember 2008 hat die Europäische Kommission die Mitteilung zum Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise verabschiedet und im Januar 2009 im Amtsblatt veröffentlicht. Auf der Grundlage dieses Gemeinschaftsrahmens können die Mitgliedstaaten mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare temporäre beihilferechtliche Maßnahmen einführen. Die Maßnahmen sollen be-

trächtliche Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaats beheben.

Der Gemeinschaftsrahmen fokussiert sich auf pauschale Beihilfen von bis zu 500.000 Euro, staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, Beihilfen in Form von Zinszuschüssen und Risikokapitalbeihilfen. Zudem enthält der Gemeinschaftsrahmen sehr detaillierte Kumulierungs- und Berichtspflichten. Des Weiteren können diese Beihilfen nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten waren. Die Bestimmungen sind bis Ende 2010 befristet. Alle Beihilferegelungen, in denen die Erleichterungen dieses Gemeinschaftsrahmens zur Anwendung kommen, müssen notifiziert und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Für Deutschland hat die Europäische Kommission bereits drei Rahmenregelungen genehmigt. Es handelt sich dabei um die Bundesregelung Kleinbeihilfen, Bundesrahmenregelung Risikokapital und Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen. Außerdem hat der Bund auch eine Rahmenregelung für Bürgschaften notifiziert.

IV. Fachtagungen/Seminare

Meldevorschriften und Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr der Banken
am 18. März 2009 in Bonn

Hotelimmobilien sicher bewerten
am 18. März 2009 in Bonn

Kreditverträge in der Finanzkrise
18. März 2009 in Bonn

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Was ändert sich für Kreditnehmer?
am 19. März 2009 in Bonn

Workshop Beteiligungsanzeigen und sonstige KWG-Anzeigen
am 19. März 2009 in Bonn

Renditen steuern, optimieren, simulieren
23. März 2009 in Bonn

Der Einstieg ins Kreditgeschäft I
am 24. bis 25. März 2009 in Bonn

DCF Verfahren und Portfoliobewertung

26. März 2009 in Bonn

Bilanzanalyse – Jahresabschlüsse besser verstehen und beurteilen

30. bis 31. März 2009 in Bonn

SEPA (Single Euro Payments Area)

2. April 2009 in Bonn

Behandlung von Verbriefungen nach der Solvabilitätsverordnung in der Praxis

2. April 2009 in Bonn

Fördermittel auf dem Prüfstand – Prüfungstechniken, Grundlagen und Tipps für Prüfer von EU-Strukturfonds

20. April 2009 in Bonn

VÖB-Fachtagung: Betrugsprävention und Wirtschaftskriminalität

23. April 2009 in Berlin

VÖB-Fachtagung: Geldwäsche-Bekämpfung und ZKA-Hinweise

24. April 2009 in Berlin

Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)

24. April 2009 in Bonn

Meldungen und Anzeigen nach dem KWG

4. Mai 2009 in Bonn

Die Auslagerung von Geschäftsprozessen nach

§ 25a (2) KWG

6. Mai 2009 in Bonn

Bond Research – Basiswissen-Fixed Income

7. bis 8. Mai 2009 in Bonn

Immobilienbewertung von US-Immobilien

7. Mai 2009 in Bonn

Update KWG / SolvV / GroMiKV

26. Mai 2009 in Bonn

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathleen Weigelt

Telefon (02 28) 81 92 - 2 21

E-Mail: bildung@voeb-service.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „VÖB-Aktuell“ an. Hinweise und Anregungen nehmen wir gern entgegen. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB

VÖB-Aktienmarkt-Prognose

VÖB-Finanzmarkt

VÖB-Mittelstand

VÖB-Zahlungsverkehr



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Telefon (0 30) 81 92-1 61 • Telefax (0 30) 81 92-1 68

E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de

Ansprechpartner: Dr. Stephan Rabe

Redaktionsschluss: 27. Februar 2009